

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Einige Instrumente, die die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorsieht, um das System der repräsentativen parlamentarischen Demokratie durch Elemente direkter Demokratie und Bürgerbeteiligung zu erweitern, werden selten genutzt. So kam es seit Inkrafttreten der aktuellen Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bislang noch nie zu einem Volksbegehren mit anschließendem Volksentscheid auf Landesebene. Von einer ernsthaften Partizipation kann aber erst dann gesprochen werden, wenn die Instrumente, die die Verfassung dafür vorsieht, so gestaltet sind, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern auch tatsächlich genutzt werden können.

### **B Lösung**

Offensichtliche Hürden für Durchführung und Annahme von Volksbegehren und Volksentscheid können überwindbar gestaltet werden. Dies ist auf einfachem Wege, vor allem durch eine Absenkung der Quoren zu erreichen. Diese sind auch im Vergleich mit anderen Bundesländern unverhältnismäßig hoch. Angemessen erscheint eine Halbierung der Werte in Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit Ausnahme der Regelungen zur Änderung der Verfassung selbst.

**C Alternativen**

Beibehaltung des Status Quo unter Inkaufnahme praktisch unerreichbarer Voraussetzungen für die Umsetzung direkt demokratischer Elemente.

**D Kosten**

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V, S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V, S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 60, Absatz 1, Satz 3 wird die Zahl „120.000“ durch die Zahl „60.000“ ersetzt.
2. In Artikel 60, Absatz 4, Satz 1 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Sechstel“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Jürgen Suhr und Fraktion**

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Mit diesen beiden Änderungen werden die notwendigen Werte bzw. Quoren zur Einleitung eines Volksbegehrens (Nr. 1) sowie zur erfolgreichen Annahme einer zum Volksentscheid vorgelegten Frage gegenüber den aktuellen Anforderungen jeweils auf die Hälfte gesenkt. Damit entsteht erstmalig eine realistische Möglichkeit, das Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern zum Erfolg führen können.

Da gleichzeitig an dem generellen Grundsatz festgehalten wird, dass für die Durchführung der genannten Instrumente besondere Voraussetzungen zu erfüllen sind, bleibt der Charakter von Volksbegehren und Volksentscheid als Ausnahmefälle innerhalb des parlamentarischen Systems gewahrt.

Die nach den Änderungen zu überwindenden Hürden haben sich in anderen Bundesländern als praxistauglich erwiesen.

**Zu Artikel 2**

Die Änderung soll zum schnellstmöglichen Zeitpunkt wirksam werden.